

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

17.01.2020

AZ: II A 2 – 4603/9-2-45 650/2019

Das Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wird vom Deutschen Gewerkschaftsbund grundsätzlich begrüßt.

Der Entwurf basiert auf dem unstrittigen Erkenntnis, dass gerade in sozialen Medien verstärkt aggressive, hetzerische und verleumderische Äußerungen und Anfeindungen gegen einzelne Personen und auch Organisationen zu verzeichnen sind. Soziale Medien sind geeignet, Debatten und Nachrichten ohne großen Aufwand an eine größere Interessentengemeinschaft zu verbreiten und durch Perpetuierung der Meldungen im weiten Netz eine Verstärkung zu erreichen.

Durch Hetze, Hassmeldungen und Fake News können betroffene Menschen unter anderem in ihren verfassungsrechtlich geschützten Rechten auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und Meinungsäußerungsfreiheit empfindlich verletzt werden. Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter erleben dies täglich in ihrer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit im Einsatz für unsere demokratische Gesellschaft. Sie sind immer wieder Betroffene solcher Attacken gerade von Rechtspopulisten und Rechtsextremisten. Die Digitalisierung des Rechtsextremismus bietet die Plattform einer besorgniserregenden Verbreitung von Hetze und persönlichen Anfeindungen.

Rechtssicherheit und Rechtsschutz vor solchen Anfeindungen sind unterstützenswerte Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Unseres Erachtens fehlen jedoch Regelungen, die der seitens der Gewerkschaften geäußerten Kritik am NetzDG Rechnung tragen. Dieses Gesetz hatte kurz nach seinem Inkrafttreten u. a. dazu geführt, dass ein Twitter – Account des Satiremagazins Titanic von dem Anbieter blockiert wurde, weil Titanic sich in satirischer Weise mit Äußerungen einer AfD Politikerin auseinandergesetzt hatte. Seither werden Äußerungen in sozialen Medien von den Betreibern der Telemediendienste zwecks Meidung von Schadensersatzforderungen fast immer gelöscht, wenn eine Beschwerde zu dem dort veröffentlichten Inhalt bei dem Betreiber eingegangen ist, obgleich keineswegs in all diesen Fällen die Beschwerde gerechtfertigt war. Dies führt schon im Vorfeld einer genauen rechtlichen Prüfung zu einer Zensur, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung erheblich

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Vorsitzender
Justizariat

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



einschränkt, ja geradezu blockiert. Hier müssen gesetzliche Mechanismen geschaffen werden, die dem Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung sowie der Pressefreiheit ausreichend Rechnung trägt. Hierzu gibt es beispielsweise bei der Durchsetzung des Jugendschutzes hinreichend Vorbilder, wie durch entsprechende Kommissionen Konfliktklärungen erfolgen können, ohne dass eine Vorabzensur automatisch erfolgt, wie es aktuell bei einigen Plattformen der Fall ist.

Zudem bedarf es ausgewogenere gesetzliche Regelungen, die schlussendlich gewährleisten, dass die Verantwortung für die Prüfung, ob Gesetze eingehalten werden, auch Angelegenheit des Staates und nicht ausschließlich privater Plattformen sind. Der aktuell aus den Medien zu entnehmende weitergehende Reformvorschlag zum NetzDG scheint dieses Problem offenbar aufgegriffen zu haben.

Zu den einzelnen Vorschlägen im Gesetzentwurf soll hier nicht vertieft, sondern lediglich zusammenfassend Stellung genommen werden.

1. Die Änderungen des Strafgesetzbuches werden ausdrücklich begrüßt. Die gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass auch die Einbeziehung der kommunalen Ebene in § 188 StGB erforderlich ist.

Das Erfordernis einer Vielzahl von Rettungsstellen, diese mittels Wachdienst zu schützen, zeigt die Gefahrenlage, denen sich die dortigen Beschäftigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (mittlerweile) aussetzen. Die Ergänzung des § 115 Abs. 3 S. 1 StGB ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Zugleich ist festzustellen, dass allein dies das Problem nicht lösen können wird. Vor allem, wenn die Verfahren wie in der Vergangenheit häufig der Fall, eingestellt werden. Gründe dafür lagen nicht selten in der Überlastung der Justiz. Von daher bedarf es zudem einer personellen Verbesserung der ordentlichen Gerichtsbarkeit über die mit dem „Pakt für den Rechtsstaat“ vorgesehenen Planstellen hinaus.
2. Die generalpräventive Wirkung, die durch diese Strafverschärfungen und Erweiterungen zu erwarten ist, ist geeignet, im Netz künftig von Hasskriminalität abzuschrecken. Hierzu bedarf es einer wirkungsvollen Strafverfolgung. Eine effektive Strafverfolgung ist nur dann möglich, wenn die zuständigen Strafverfolgungsbehörden personell hinreichend ausgestattet sind. Von daher ist dringend geboten, dem bereits bestehenden und insbesondere durch die noch kommenden Altersabgänge sich weiter vergrößernden Personalmangel entgegenzuwirken. Ansonsten laufen die gesamten Anstrengungen ins Leere.
3. Ob die Nutzer von Telemediendiensten im Einzelfall ohne Rechtsverletzung von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben, kann zwar erst nach einer Prüfung durch die Strafverfolgungsbehörden beurteilt werden. Bei der Weitergabe von Bestandsdaten sind rechtsstaatliche Verfahren zu implementieren. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Folgen die Weitergabe für die Nutzer hat.



Etwas differenzierter ist die Bestandsdatenübermittlung bei der Gefahrenabwehr zu beurteilen. Hier kann die Datenweitergabe an Behörden zu Sicherheitszwecken erforderlich sein. Hierzu könnte eine Regelung zu einer begrenzten und differenzierten Speicherung von Daten und einem reglementierten Zugang zur Rechtssicherheit beitragen. So könne die Speicherung z.B. auf bestimmte Datenkategorien und Zeiträume begrenzt werden.

Der Auskunftspflicht der Telemediendiensteanbieter sollte aus Rechtsstaatsgründen ein Richtervorbehalt vorgeschaltet werden. Lediglich in akuten, unmittelbar bevorstehenden Bedrohungs- oder außergewöhnlichen Gefahrenszenarien, sowie bei Gefahr in Verzug sollte eine richterliche Anordnung entbehrlich sein.

Sollten sich die für rechtswidrig gehaltenen Daten nach Prüfung als rechtmäßig herausstellen, würde keine weitere Strafverfolgung stattfinden und die übermittelten Daten gelöscht werden. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Modalitäten der Datenspeicherung und –löschung bei den Behörden ist unverzichtbar.

Der DGB begrüßt auch, dass das BMJV offenbar eine weitere Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes anstrebt. Der DGB behält sich vor, hierzu eine weitere Stellungnahme abzugeben.

Betreiber sozialer Netzwerke verstärkt in die Verantwortung zu nehmen, um Hass und Hetze sowie Rechtsverstöße auf den von ihnen betriebenen Plattformen einzudämmen und zu verhindern ist ein wichtiger Ansatz. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung geht der vorliegende Gesetzesentwurf. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass der Schutz der personenbezogenen Daten nicht ausreichend gesichert ist. Journalisten werden bedroht, nachdem sie sich öffentlich mit rassistischen Sachverhalt kritisch auseinandergesetzt haben – hier muss ein wirksamer Schutz gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten an vermeintlich Geschädigte sichergestellt sein. Neben Beschwerdemanagement, Berichtspflichten und Aufsicht durch staatliche Verwaltungsbehörden sollte demokratischen Akteuren wie dem DGB ein **Verbandsklagerecht** gegen Rechtsverstöße im Sinne des Gesetzes sowie gegen Hasskriminalität eingeräumt werden.